

Beitragsordnung

Verein für Leibesübungen Westendorf 1947 e.V.

(V.f.L. Westendorf 1947 e.V.)

- § 1 Änderungen der Beitragsordnung**
- § 2 Sprachregelung**
- § 3 Ermächtigungsgrundlage**
- § 4 Aufnahme-Antrag**
- § 5 Beitragspflicht und Beitragshöhe**
- § 6 Fälligkeit des Beitrags**
- § 7 Zahlungsform (Standard)**
- § 8 Zahlung mit Beitragsrechnung (Ausnahme)**
- § 9 Beitragsstichtag**
- § 10 Unterjähriger Eintritt**
- § 11 Ermäßigter Beitrag**
- § 12 Beitragserlass**
- § 13 Soziale Härtefälle**
- § 14 Kündigung der Mitgliedschaft**
- § 15 Zahlungsverpflichtungen bei Kündigung der Mitgliedschaft**
- § 16 Abteilungsbeiträge**
- § 17 Zusätzliche Sportangebote**
- § 18 Datenschutz**
- § 19 Inkrafttreten**

Beitragsordnung

Verein für Leibesübungen Westendorf 1947 e.V.

(V.f.L. Westendorf 1947 e.V.)

§ 1 Änderungen der Beitragsordnung

Änderungen dieser Beitragsordnung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 2 Sprachregelung

Wenn im Text dieser Ordnung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 3 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufnahme-Antrag

Pro Person ist ein Aufnahme-Antrag auszufüllen, damit alle Daten, unabhängig von anderen Mitgliedern, bei der Mitgliederverwaltung vorliegen.

§ 5 Beitragspflicht und Beitragshöhe

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Beiträge sind gemäß dem beigefügten Aufnahme-Antrag mit Status 21.03.2014 zu bezahlen. Dieser Antrag ist Bestandteil dieser Beitragsordnung. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§ 6 Fälligkeit des Beitrags

Der Geldbeitrag ist im Voraus am Anfang eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

§ 7 Zahlungsform (Standard)

Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschrift im Februar oder März eines jeden Jahres vom angegebenen Konto des Mitglieds abgebucht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 8 Zahlung mit Beitragsrechnung (Ausnahme)

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen keinen Aufschlag. Dies muss jedoch von dem Mitglied mit dem Schriftführer vereinbart werden. Der Schriftführer stellt eine Beitragsrechnung an das Mitglied, der Betrag ist sofort fällig. Die Begleichung der Rechnung kann per Überweisung oder durch Barzahlung beim Schriftführer oder beim Schatzmeister erfolgen. Bei Barzahlung ist der Zahlungseingang zu quittieren.

§ 9 Beitragsstichtag

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 10 Unterjähriger Eintritt

Bei Neuaufnahme bis zum 30.06. eines Jahres ist ein voller Jahresbeitrag, bei Neuaufnahme ab dem 01.07. ein Halbjahresbeitrag zu entrichten.

§ 11 Ermäßigter Beitrag

Für Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag bezahlen, muss ein schriftlicher Nachweis erbracht werden, z.B. Schüler, Studenten, Versehrte usw.

§ 12 Beitragserlass

Verdienten Mitgliedern kann der Beitrag auf Beschluss der Gesamtvorstandschaft erlassen werden, z.B. Ehrenmitgliedern etc.

§ 13 Soziale Härtefälle

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Gesamtvorstandes Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass für ein Kalenderjahr gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht. Für das Folgejahr ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 14 Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung zum Jahresende muss spätestens am 31.12. schriftlich einem Mitglied des Gesamtvorstandes vorliegen. Alle Kündigungen sind dem Schriftführer bis zum 10.01. zu übergeben, da im Januar die Bestandsmeldung an den BLSV erfolgen muss.

§ 15 Zahlungsverpflichtungen bei Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 16 Abteilungsbeiträge

Zusätzliche Abteilungsbeiträge werden nicht erhoben. Diese müssten von der Mitgliederversammlung genehmigt und dementsprechend in diese Beitragsordnung mit aufgenommen werden.

§ 17 Zusätzliche Sportangebote

Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 18 Datenschutz

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert. Mit der Unterzeichnung des Aufnahme-Antrages stimmt das Mitglied der Erfassung seiner Daten zu, z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, etc. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 in Kraft.

Westendorf, 21.03.2014



Helmut Steck
1. Vorsitzender



Horst Müller
2. Vorsitzender

Verantwortlich: die Gesamtvorstandschaft des V.f.L. Westendorf 1947 e.V.

Verfasser: Volker Biehal

Beitragsordnung

Verein für Leibesübungen Westendorf 1947 e.V.

(V.f.L. Westendorf 1947 e.V.)

Änderungshistorie:

Inkrafttreten durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2014

1. Änderung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am xx.xx.20xx

Aufnahme-Antrag

(Pro Person bitte einen Antrag ausfüllen)

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den VfL Westendorf e.V. gemäß Satzung für:

- Fußball Tischtennis Turnen
 Eltern-Kind Turnen (für den begleitenden Elternteil) Passives Mitglied

Mitgliedsbeiträge:

Bei Neuaufnahme bis zum 30.06. eines Jahres ist ein voller Jahresbeitrag, bei Neuaufnahme ab dem 01.07. ein Halbjahresbeitrag zu entrichten. Für die Eingruppierung in die Altersklasse ist das Geburtsjahr entscheidend, unabhängig vom Geburtstag oder Geburtsmonat. Der Beitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr. Kursangebote werden gesondert berechnet. Kündigungen können nur zum Jahresende und in schriftlicher Form angenommen werden.

Beitragsklassen (Beitragssätze sind gültig ab dem 01.01.2009):

- Familienbeitrag einschl. Kinder bis 19 Jahre 101,-- €
- Kinder bis einschl.13 Jahre 30,-- €
- Jugendliche 14 bis einschl.19 Jahre 35,-- €
- Erwachsene 20 bis einschl. 59 Jahre 65,-- €
- Erwachsene ab 60 Jahre 45,-- €
- Schüler und Studenten ab 20 Jahre mit Ausweis 35,-- €
- Versehrte mit Ausweis 15,-- €
- Eltern-Kind Turnen (für den begleitenden Elternteil) 10,-- €

Name (in Druckschrift) Vorname (in Druckschrift)

Straße PLZ/Ort

Telefon Mobiltelefon E-mail

Geburtsdatum Eintrittsdatum Unterschrift
bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter

Ermächtigung zum Einzug des Vereinsbeitrages:

Hiermit ermächtige ich den VfL Westendorf e.V. widerruflich den von mir zu entrichtenden Vereinsbeitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen:

IBAN Bank:

Kontoinhaber (in Druckschrift):

Ort, Datum Unterschrift

Änderungen Ihrer Daten bitte an unsere Schriftführerin Manuela Biehal, Akazienring 23,
86707 Westendorf, E-mail: volker.biehal@freenet.de